

Änderung des Flächennutzungsplans
durch Deckblatt 64
Flur-Nr. 1353/2



Stadt Geiselhöring
Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 02.09.2025

Inhaltsverzeichnis

A. Anlass und Ziel des Flächennutzungsplans

1. Anlass der Änderung
2. Städtebauliches Ziel der Planung

B. Beschreibung des Planungsgebietes

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung
2. Wasserversorgung
3. Abwasserbeseitigung
4. Niederschlagswasserbeseitigung
5. Einspeisung

C. Umweltbericht

1. Rechtliche Grundlagen
2. Abgrenzung und Beschreibung Baugebiet
3. Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans
4. Darstellung der festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung
5. Bestandsaufnahme und Bewertung Umweltauswirkungen
6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung
7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
8. Alternative Planungsmöglichkeiten
9. Beschreibung Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
10. Maßnahmen zur Überwachung
11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

D. Allgemein verständliche Zusammenfassung

ANHANG

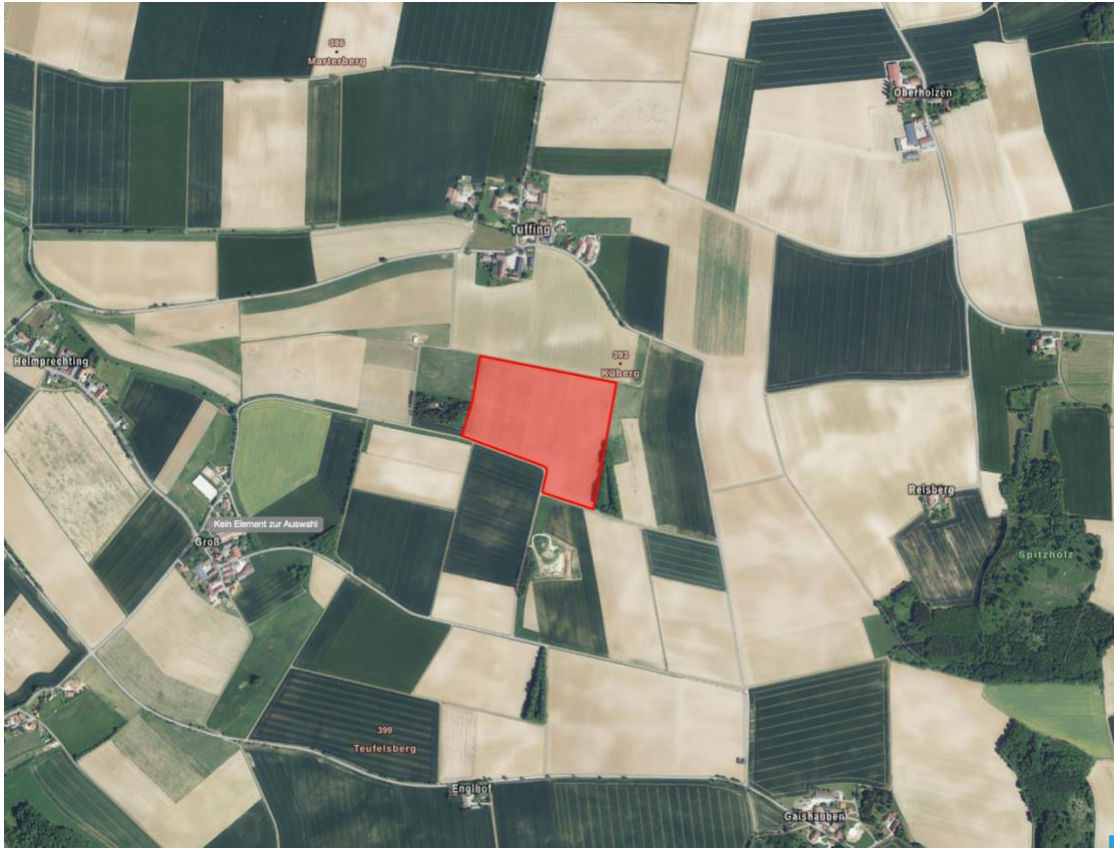
Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 64 durch „SO Photovoltaik Tuffing“

A Anlass und Ziel des Flächennutzungsplans

1. Anlass der Planung

Die Stadt Geiselhöring hat in der Sitzung am 01.08.2024 die Aufstellung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 64 durch den „SO Photovoltaik Tuffing“ für die Gemarkung Hirschling beschlossen.

Der Geltungsbereich beträgt 98.262 m² und umfasst die 1353/2.



(Bearbeiteter Auszug aus dem Bayernatlas - Geltungsbereich)

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für regenerative Energien – Sonnenkraft - im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird parallel dazu aufgestellt.

2. Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gilt es u.a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Verfügbares und geeignetes Grundstück
- Veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. durch Hochspannungsleitungen
- Räumliche Nähe an ein Straßennetz zur Anbindung ans Stromnetz

Die Anforderungen sind erfüllt.

Im Parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.

B Beschreibung des Planungsgebiets

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Das Grundstück liegt südlich des Weilers Tuffing und wird über angrenzende Feldwege. Von angrenzenden Feldwegen wird ein Abstand von 3 m eingehalten.

2. Wasserversorgung

Entfällt

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt

5. Einspeisung

Die Einspeisung erfolgt an das öffentliche Netz gebunden wird.

Eine Einspeisezusage des Elektrizitätswerk Bayernwerk Netz GmbH liegt vor.

Sämtliche Kabelverläufe werden mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der zuständigen, anliegenden Gemeinde abgestimmt.

C. Umweltbericht

1. Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a Bau BG wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Baugebiets

Die Grundstücksfläche befindet sich südlich des Weilers Tuffing. Im weiteren Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Flächen, sowie Waldflächen.

Das überplante Gebiet befindet sich 379 - 415 Meter ü. NN.

3. Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Modultischen mit Photovoltaik-Modulen zur Stromerzeugung vorgesehen.

Die für die Anlage erforderlichen Trafostationen können innerhalb der Baugrenze aufgestellt werden. Die maximale Firsthöhe für dieses Gebäude liegt bei 3,00 m.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 98.262 m², davon sind 92.333 m² eingezäunt. Mit Photovoltaikmodulen überbaut werden 48.989 m².

Für die Fläche ist eine extensive Begründung vorgesehen.

4. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Für das anstehende Bebauungsverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuches, des Bundes- und Bayerischen Naturschutzgesetzes, der Immissionsschutzgesetze, sowie der Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §1a BauGB in Verbindung mit §14 des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zu Vermeidungs- und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowie sonstige Festsetzungen zur Grünordnung sind im Bebauungsplan integriert.

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs und die Festlegung des Ausgleichsumfangs erfolgte nach dem „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. Erweiterte Auflage 2003. Zusätzlich wurden die aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministerium zu Bau- und landschaftsplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021) berücksichtigt.

Aus dem Solarpaket 1 vom 08.05.2024 bzw. EEG 2023, §§37 werden von fünf naturschutzfachlichen Vorgaben, mindestens drei erfüllt.

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan wird

(§8 Abs. 3 BauGB) durch Deckblatt 64 geändert. Der Plan ist dem Änderungsverfahren zu entnehmen. Die Fläche des Geltungsbereiches ist aktuell noch mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Geiselhöring dargestellt

Flächen für Landwirtschaft

Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt 44 geändert.

Regionalplan:

Die Stadt Geiselhöring liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Nr. 12, Region Donau-Wald.

Es handelt sich hier um einen ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll.

Der Regionalplan gibt u.a. als Ziel vor:

- Zum Sichern einer wirtschaftlichen, sicheren Klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden
- Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung mit Teilfortschreibung zum 22.11.2022:

1.3.1 Klimaschutz

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch... die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (G)

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z)

6.2.3 Photovoltaik

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (G)...

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten hingewirkt werden.

5. Bestandsaufnahme und Bewertung Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Für die Schutzgutbetrachtung erfolgt weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt die Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

a) Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche liegt östlich von Geiselhöring und südlich des Weilers Tuffing in einem strukturarmen Bereich und zwischen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch diese Nutzung und die angrenzenden Siedlungsflächen sind geringe und nur sporadisch für relativ kurze Zeiten auftretende Vorbelastungen durch Lärm sowie Geruchs- und Staub-Emissionen gegeben.

Das Gebiet ist an kein Erholungsgebiet erschlossen, im Norden umfährt ein Radweg die Anlage.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe in Tuffing bzw. südwestlich in Groß.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für die Orte Helmprechtling, Tuffing und Groß. Jedoch fallen aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht.

Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich.

Blendwirkungen und Strahlungsbelastung auf Gebäude sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten. Ein Blendgutachten zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen ist beauftragt, das Ergebnis ist in der Planung zu berücksichtigen.

Die Anlage wird an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, weshalb keine elektromagnetische Felder entstehen.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Es ist insgesamt von unerheblichen bzw. geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

b) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Flächen des Baufelds werden momentan intensiv als Ackerfläche genutzt, wodurch die Vegetation im Geltungsbereich stark anthropogen geprägt ist. In der bayrischen Biotopkartierung erfasste Flächen werden nicht durch die Bebauung des Grundstücks beeinflusst, ebenso bei europarechtlich naturnahen Tierarten in Naturschutzgebieten.

Aufgrund der intensiven Ackernutzung kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum von meist weit verbreiteten Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Der Geltungsbereich wurde 2024 in der Überprüfung auf Vorkommen von bodenbrütenden Offenlandarten durch das Büro für Ornitho-Ökologie Dr. Richard Schlemmer überprüft (Anlage)

Es wurden auf der für den Solarpark vorgesehenen Flächen keine Reviere von Bodenbrütenden Offenlandarten, wie Feldlerche oder Schafstelze, festgestellt. Das Fehlen der Feldlerche im Vorhabensbereich ist insbesondere der steilen Hanglage geschuldet.

Innerhalb des 100-Meter-Puffers waren 2024 drei Feldlerchenreviere im Kuppenbereich des Kübergs besetzt. Dies spiegelt die besondere Attraktivität von Kuppenlagen für Feldlerchen wider. Obwohl Feldlerchen in unmittelbarer Nähe des Zaunes von Freiflächenphotovoltaikanlagen und bei Anlagen mit größerem Reihenabstand auch zwischen den Modulen brüten können (PESCHEL & PESCHEL 2023, LfU 2022, BANDELT ET AL. 2020, PESCHEL ET AL. 2019, RAAB 2015, KNIPFER & RAAB 2013, LIEDER UND LUMPE 2011), kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Reviere vom Vorhaben betroffen sind.

Vom Vorhaben sind maximal drei Reviere der Feldlerche betroffen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden sind geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu planen.

Darüber hinaus sollte die Grünordnung auf die Förderung von niedrigen, schirmförmig wachsenden Hecken, blütenreichen Wechselbrachen und an Blütenpflanzen und Ameisen reiche Magerflächen abzielen. Auch im Falle einer aus zooökologischer Sicht durchaus wünschenswerten Beweidung sollten mindestens 25 % Wechselbrachen angeordnet werden.

Kartierte Biotope sind im und am Geltungsbereich nicht vorliegend.



Auswirkungen:

Durch die Umwidmung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem Sondergebiet für Photovoltaikanlagen wird auf diesen Flächen an Stelle des vorhandenen intensiv genutzten Ackers durch die Anlage und Pflege ein extensiv genutztes arten- und blütenreiches Grünland geschaffen.

Im Zuge der Nutzungsextensivierung wird künftig auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet.

Es werden keine Gehölze und Bestandswälder gerodet, die Flächen werden als Grün- und Weideflächen entsprechend gepflegt und genutzt. Aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung und der entsprechenden (Acker-)Vegetation ist eine lediglich geringe Beeinträchtigung des Lebensraums für Tiere zu erwarten.

Es wird keine nächtliche Beleuchtung erfolgen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der überschaubaren Bauzeit von gesamt ca. 6 Monaten wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da betroffene Tiere auf benachbarten Flächen ausweichen können. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune, von mindestens 15 cm, ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch Niederwild.

Die geplanten Hecken- und Wiesensaumflächen erhöhen die Habitatvielfalt.

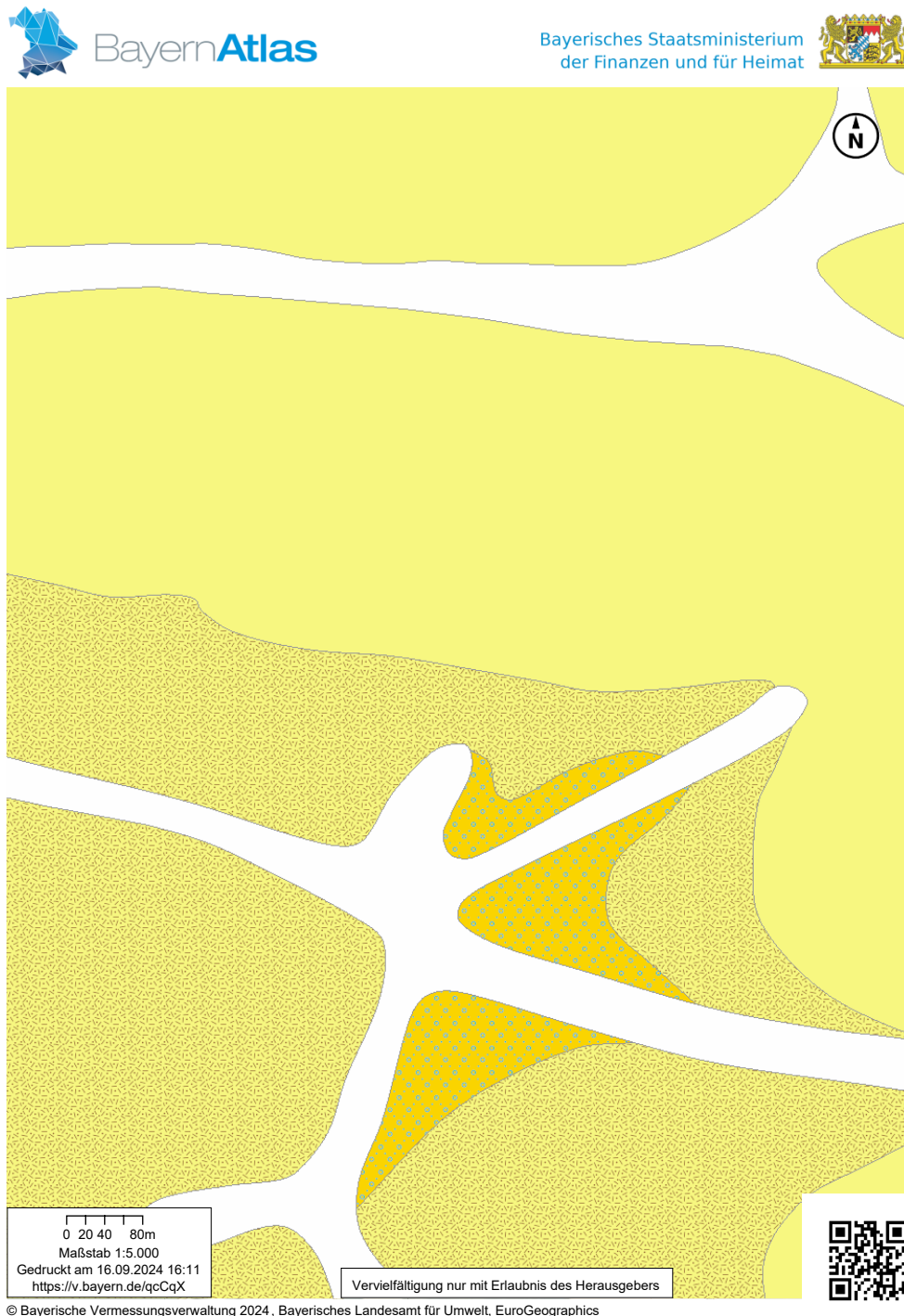
Der Eingriff hat keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden biotopkartierten Flächen oder Waldflächen, die angrenzen.

Es sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für Pflanzen zu erwarten.

c) Schutzgut Boden

Beschreibung:

Die Flächen des Geltungsbereichs bestehen hauptsächlich aus Lehm (L)



(Auszug aus dem Bayernatlas; Digitale geologische Karte)

Auswirkungen:

Die Modultische werden mittels Rammfundamenten gegründet, somit wird nur minimiert in den Boden eingegriffen und ebenso keine Flächen für die Errichtung der Anlage versiegelt. Eine flächige Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der Trafostationen, diese liegen bei max. 10 qm/Trafostation.

Geländemodellierungen finden nicht statt. Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann sich (mindestens) innerhalb der Standzeit der Module, das heißt voraussichtlich über 25-30 Jahre, regenerieren. Ebenso fördert die extensive Nutzung die Regeneration der Böden und führt somit dazu, dass das Gebiet durch die Änderung des Flächennutzungsplanes profitiert. Der Boden steht nach der Solarnutzung der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundenen Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit, die maßgeblichen Bodenfunktionen (Pufferung, Speicherung, Umwandlungen) werden entlastet. Durch eine artgerechte Weidetierhaltung kann durch das Grasens der Tiere eine Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit entstehen. Die Auswirkungen werden als positiv eingestuft.

d) Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Gewässer 1. oder 2. Ordnung sind nicht vorhanden.

Durch die starke Mechanisierung, dem Einsatz von Mineraldünger und Austräge von Nähr- und Schadstoffen wie Nitrat und Pestizide, als Folge der jetzigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wirken sich negativ auf das Grundwasser aus.

Der Geltungsbereich liegt nicht in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich des PV-Anlage eine ausreichend mächtige Oberbodenschicht vorliegt, die zu erhalten ist, damit das zu versickernde Niederschlagswasser von den Oberflächen der PV-Anlage eine ausreichende Reinigung erfährt, bevor es im Untergrund versickert.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser der Photovoltaikmodule sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung verbindlich zu beachten.

Bei der Erschließung und Baumaßnahme wird das Grundwasser nicht berührt.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen. Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensive Weidetierhaltung und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verringert die

Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche zur Versickerung und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird als Trinkwasser für die Weidetiere benötigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher als gering eingestuft.

e) Schutzgut Klima

Beschreibung:

Die Niederschläge in der Region Geiselhöring betragen durchschnittlich 700 mm. Die Klassifikation des Klimas nach Köppen und Geiger ist Cfb.

Die Jahrestemperatur liegt bei circa 7,5°C

Das Baufeld selbst besitzt keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, Gehölzstrukturen in der Nähe, aber nicht angrenzend, sind vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Nach Errichtung der Anlage sind die Auswirkungen auf das Lokalklima zu vernachlässigen.

Maßgebliche Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht insgesamt nur Veränderungen in geringem Maße mit sich.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der Naturhaupteinheit D65 „Unterbayrisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Die Untereinheit / Naturraumeinheit wird als „Donau-Isar-Hügelland“ bezeichnet.

Das gesamte Gebiet ist sehr strukturarm und wird durch große Ackerfluren geprägt. Im Baufeld sind jedoch schon Hochspannungsmasten vorhanden, die die Struktur an dieser Stelle unterbrechen.

Die nennenswerte landschaftsbildwirksame, naturnahe Struktur in der näheren Umgebung ist der Waldbestand, welcher westlich an das Gebiet angrenzt.

Hinzukommen nähergelegene, in der Biotopkartierung, verzeichnete Biotope. Die Fläche befindet sich auf leicht hügeligen Geländen.

Auswirkungen:

Die geplante PV-Anlage wird dem Landschaftsbild ein anthropogenes, technisches Element hinzufügen.

Die Wahrnehmbarkeit jedoch ist auf den Nah- bzw. Mittelbereich beschränkt.

Der vorhandene Waldbestand bildet zusammen mit den neuen zusätzlichen Bepflanzungen eine neue Struktur, die den Solarpark in die Landschaft mit einbinden soll.

Aufgrund der Nutzung der Fläche als langjährige Ackerfläche und der geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als mittel eingestuft.

g) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den beplanten Bereich ist ein Bodendenkmal im Denkmal-Atlas kartiert:

Aktennummer D-2-7210-0090 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Art. 8, Abs. 1 DSchG: „Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.“

Art 8, Abs. 2 DSchG: „Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Aufgrund der Nähe zu einem Bodendenkmal und der hierdurch begründeten Vermutung der Denkmaleigenschaft wird eine einzuholende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nötig werden.

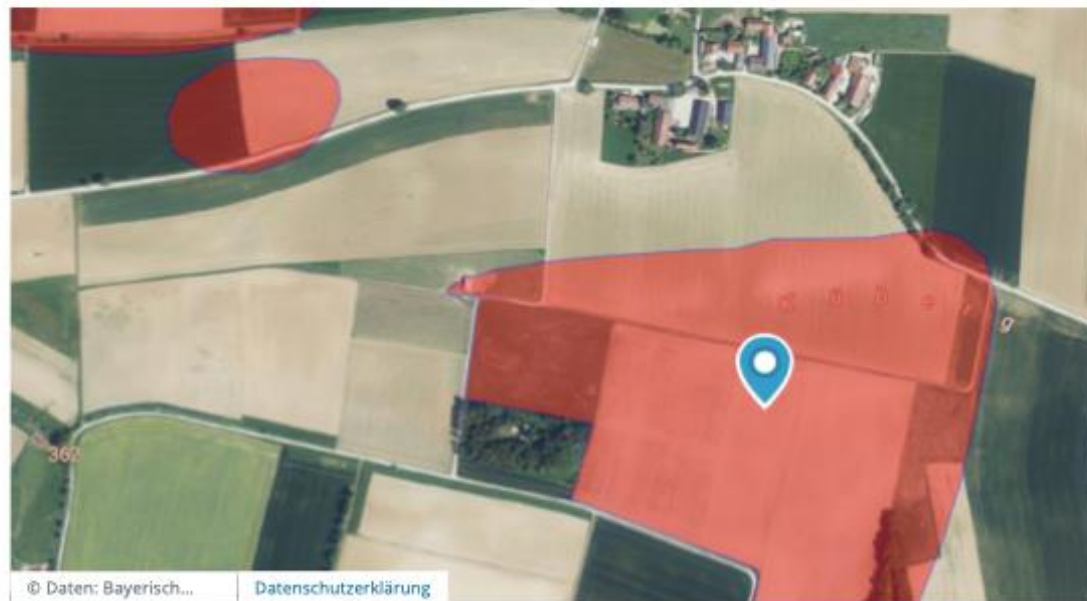
An jenen Stellen, an denen Bodeneingriffe (Kabeltrassen, Wechselrichterstandort, evtl. Wege) unumgänglich sind, ist der Oberboden bis auf Pflugtiefe durch einen Bagger mit Humusschaufel und unter Aufsicht einer Fachkraft abzutragen.

Die durchgehenden Baggerschnitte sind unter Aufsicht einer archäologischen Fachkraft freizulegen und zu dokumentieren. Evtl. erforderliche Grabungsmaßnahmen sind von einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Bauliche Anlagen und vor allem die vorgesehenen Einspeisetrasen müssen schon im Vorfeld durch eine archäologische Fachfirma betreut werden. Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen sind innerhalb des Pflughorizontes zu verlegen (max. 30 cm Tiefe).

Da lediglich Rammfundamente verwendet werden, werden vermutlich keine Bodendenkmäler beeinträchtigt. Gegenstände, die bei Erdarbeiten doch zu Tage treten sollen, wie z.B. Knochen, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

Auswirkungen:

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.



Aktennummer	D-2-7140-0090
Lage	Bezirk Niederbayern Landkreis Straubing-Bogen Geiselhöring
Beschreibung	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
Verfahrensstand	Benehmen nicht hergestellt
Denkmalart	Bodendenkmal

KONTAKT www.blfd.bayern.de/blfd/ansprechpersonen

BESUCHEN SIE UNS AUCH AUF  



© **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege** - Hofgraben 4 - 80539 München
Postanschrift: Postfach 10 02 03 - 80076 München
Telefon (089) 21 14 - 0 - poststelle@blfd.bayern.de - www.blfd.bayern.de

[Impressum](#)
[Datenschutz](#)
[Presse](#)

(Auszug aus dem Bayernatlas; Denkmaldaten)

h) Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen zwischen Schutzgütern, die für die Eingriffsermittlung und Kompensation zusätzlich relevant wären und die über die zu den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Merkmale, Funktionen und Bewertungen hinausgehen, bestehen nicht.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Ohne die Änderung des rechtswürdigen Bebauungsplans würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfinden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Bereich des Ackerbaus wären in diesem Fall etwas höher einzustufen, da Böden gedüngt und behandelt werden. Die Ergänzung durch die Photovoltaikanlage ist für den Umweltzustand deswegen nur positiv zu werten. Die Nutzflächen des Ackerlands werden sich über diese Zeit erholen und ein artenreiches Grünland kann entstehen.

7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entnommen werden.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenflächen gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A 11 gem. Biotopwertliste) und/ oder „intensiv genutzte Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben.

In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

8. Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen auf der Fläche bestehen im Wesentlichen in Form einer anderen Ausrichtung der Modulreihen. In der Bewertung ergab sich die gewählte Ausrichtung der Module als die wirtschaftlichste Variante.

9. Beschreibung Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Landshut, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- sowie Biotopschutzprogramm des

Landkreises Straubing-Bogen sowie eigene Erhebungen zum Bestand vor Ort zugrunde gelegt.

10. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die für die Nutzung der Sonnenenergie durch PV-Module vorhergesehene Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich zum Teil als Ackerfläche genutzt.

Durch die festgesetzte Entwicklung von extensiv genutztem Grünland wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt weiter verbessert. Insgesamt erweitert sich das Spektrum der Arten leicht, die das Areal nutzen können.

Zudem reduziert die verringerte Nutzungsintensität aufgrund der unterbleibenden Düngung und der unterbleibenden Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser. Es wird eine Regeneration des Bodens vor allem im Bereich des Ackerlandes ermöglicht.

Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden und durch die Maßnahme nicht betroffen.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen durch den Betrieb der Anlage nicht.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt.

Das Landschaftsbild ist durch den Eingriff und Betrieb nicht allzu erheblich gestört aufgrund der Eingrünungsmaßnahmen und dem davor ebenso leicht gestörtem Landschaftsbild durch die landwirtschaftlichen Flächen und Hochspannungsleitungen mit Masten.

Vorkommen von Kultur- und Sachgütern ist hier am Grundstück nicht bekannt.

Durch die Aufstellung der Anlage geht für die Standzeit der Anlage die Nutzbarkeit des Ackerbodens zugunsten der Nutzung und Gewinnung von elektrischer Energie verloren, jedoch kann die Fläche für die Weidenutzung und der Rinderzucht erweitert werden.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Gering
Boden	Positiv
Wasser	Gering
Klima und Luft	Gering
Landschaft	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Gering

Literaturverzeichnis / Quellen:

- Bayrische Bauordnung (BayBO), Fassung vom 01.06.2021
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021
- Baugesetzbuch (BauGB), Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 10.09.2021
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Fassung vom 22. 08.2013
- Regionalplan Nr. 12, Region Donau-Wald.
- Geoportal.bayern.de/bayernviewer
- Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bayer. Landesamt für Umwelt/ 2014
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021
- Solarpaket I vom 08.05.2024 und EEG 2023, §§ 37

Planung: Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB
Silberacker 44a - 94469 Deggendorf
Tel: 0991-8242 - E-Mail: info@s2-ap.de

Deggendorf, 02.09.2025